

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Beate Meini-Reisinger, Dr. Georg Vetter, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Bericht des Justizausschusses (92 d.B.) über die Regierungsvorlage (89 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (89 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG), wird wie folgt geändert:

I. Art.4 § 9 Abs. 2 FAGG lautet wie folgt:

„(2) Bei einem Fernabsatzvertrag über eine Dienstleistung, der während eines Anrufs iS des § 107 TKG 2003 ausgehandelt wurde, ist der Verbraucher erst gebunden, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung seines Vertragsanbots auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt und der Verbraucher dem Unternehmer hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.“

Begründung

Art 8 Abs 6 der Richtlinie hat offenkundig die Fälle des „Cold Calling“ im Blick. Obwohl die Umsetzung optional ist, beabsichtigt die RV eine freiwillige Umsetzung (§ 9 FAGG). Neben den in den Erläuterungen thematisierten KSchG-Bestimmungen enthält § 107 TKG 2003 ein Verbot von „Cold Calling“-Anrufen. Die sich hieraus ergebenden Sanktionen (Verwaltungsstrafe, UWG-Ansprüche von Mitbewerbern) reichen aus, um derartige Praktiken zurückzudrängen. Der – ohnehin optionalen – Umsetzung von Art 8 Abs 6 der Richtlinie bedarf es unter Schutzgesichtspunkten also nicht.

Selbst wenn man Art 8 Abs 6 der Richtlinie freiwillig umsetzen will, müsste im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, dass „Cold Calling“ gemeint ist. Der im Entwurf enthaltene § 9 Abs 2 FAGG ist überschießend und bezieht sich auf jeden Dienstleistungsvertrag, der „während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs ausgehan-

delt“ wurde. Dies hätte zur Folge, dass Unternehmer selbst mit ihnen bereits in einer regelmäßigen Geschäftsbeziehung stehenden Kunden telefonisch keine Folgeaufträge uä vereinbaren können, ohne dass der Kunde eine schriftliche Annahmeerklärung übermittelt. Diese Regelung belastet Unternehmer sehr schwer, weshalb § 9 Abs 2 FAGG zumindest im Wege eines Verweises auf „Anrufe iSd § 107 Abs 1 TKG 2003“ einzuschränken ist.

Josef Jaf (MEINL-KÖSSINGER)

W (VOTTER)

W (ALM)

Reiner Belle (HABLER)

A. (STROLZ)